

Az.: 4 A 762/16
2 K 2501/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Nossen
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 31, 01683 Nossen

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

wasserrechtlicher Erhaltungsmaßnahmen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und Dr. John und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 13. September 2018

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juli 2016 - 2 K 2501/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen der Kläger, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 2. Juni 2015 - 5 A 42/13 -, juris Rn. 9, st. Rspr.).
- 3 Solche Zweifel ergeben sich nicht aus dem Vorbringen der Kläger, das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft einen Anspruch auf die Sanierung eines über das Grundstück der Kläger verlaufenden verrohrten Kanals von ca. 28 Metern Länge verneint, der der Entwässerung des Ortsteils dient und dessen unter dem Wohnhaus und der Hofpflasterung der Kläger verlaufender Teil von ca. 14 Metern Länge bereits

saniert worden ist. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Sanierung des verbleibenden Teils des Kanals ergebe sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts aus einer Zusage des Bürgermeisters der Rechtsvorgängerin der Beklagten, die in einem vor dem Verwaltungsgericht Dresden von den Klägern betriebenen Klageverfahren beigeladen war, in dem deren Verpflichtung zur Duldung wasserrechtlicher Erhaltungsmaßnahmen streitig war.

- 4 Dabei kann dahinstehen, ob, wie die Beklagte meint, der Bürgermeister ihrer Rechtsvorgängerin für die Abgabe von Erklärungen bereits nicht zuständig war, weil diese mit einer weiteren Gemeinde als erfüllender Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft eingegangen war, die gemäß § 36 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 SächsKomZG allein hätte Erklärungen abgeben können. Denn die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Auslegung der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Dresden am 21. Januar 2012 abgegebenen Erklärung des Bürgermeisters der Rechtsvorgängerin der Beklagten, wonach sich die Zusage einer Sanierung lediglich auf den unter dem klägerischen Wohnhaus verlaufenden Kanal einschließlich eines Schachts an der Gebäudegrenze beschränkt habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden.
- 5 Für die Auslegung dieser Erklärung ist nach der auch im öffentlichen Recht entsprechend anwendbaren Regel des § 133 BGB der erklärte Wille, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte, maßgebend (SächsOVG, Beschl. v. 31. Juli 2009 - 2 A 497/08 -, juris Rn. 7; BVerwG, Urt. v. 26. September 1996 - 2 C 39.95 -, juris Rn. 25 m. w. N.). Von diesen Grundsätzen ist das Verwaltungsgericht ersichtlich und zutreffend ausgegangen. Es hat unter Würdigung des objektiven Erklärungswerts der Erklärung und der weiteren Begleitumstände abgeleitet, der Bürgermeister der Rechtsvorgängerin der Beklagten habe den Klägern eine Zusage zur Sanierung des Kanals und eines Schachts nur insoweit erteilt, als dieser unter dem Wohngebäude verläuft bzw. an dieses angrenzt. Das Verwaltungsgericht hat zur Auslegung der Erklärung darauf abgestellt, dass sie in einem Verfahren mit einem anderen Streitgegenstand abgegeben worden ist. Jenes Verfahren hatte u. a. Duldungsanordnungen der unteren Wasserbehörde in Bezug auf Erhaltungsmaßnahmen an offenen Gewässerabschnitten auf dem Grundstück der Kläger zum Gegenstand, die nicht den hier streitigen verrohrten Gewässerabschnitt

betrafen. In einem Erörterungstermin hatten die Kläger zum Ausdruck gebracht, dass es ihnen vorrangig um den Schutz ihres Wohngebäudes gegen Beeinträchtigungen durch das Gewässer ging, namentlich um den Schutz vor aufsteigender Nässe. Diese Bedenken habe der Bürgermeister der Rechtsvorgängerin der Beklagten dadurch ausräumen wollen, dass sich die damals unterhaltungspflichtige Gemeinde zur Sanierung des überbauten Teils des verrohrten Kanals verpflichtete und die Kläger im Gegenzug im Wege der Klagerücknahme die Duldungsanordnungen hinnahmen. Eine Auslegung der Erklärung des Bürgermeisters der Rechtsvorgängerin der Beklagten dahin, dass dieser die Gemeinde auch zur Sanierung des im vorliegenden Verfahren noch streitigen Teils des verrohrten Kanals habe verpflichten wollen, sei nicht erkennbar. Dieser Auslegung halten die Kläger unter Bezugnahme auf den Wortlaut der Erklärung entgegen, aus der Zusicherung einer vollständigen Sanierung und dem Umstand, dass es nur einen verrohrten Kanal auf ihrem Grundstück gebe, habe sich die Zusage notwendig auf dessen gesamte Länge bezogen. Das Verwaltungsgericht hat demgegenüber zutreffend darauf hingewiesen, dass die Zusicherung, „den unter dem klägerischen Wohnhaus verlaufenden Kanal“ zu sanieren, nicht dem Verständnis der Beklagten über den Umfang der Sanierungsverpflichtung widerspreche. Sie konnte von den Klägern auch nicht in dem von ihnen nunmehr verfochtenen Umfang verstanden werden. Die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Auslegung der gesamten Erklärung anhand des durch die Interessenlage der Kläger und des Erklärenden bestimmten objektiven Empfängerhorizonts dahin, dass lediglich die Sanierung desjenigen Teils des Kanals zugesagt worden ist, von dem Beeinträchtigungen des Wohnhauses der Kläger zu besorgen waren, ist auch vor dem Hintergrund rechtlich nicht zu beanstanden, dass die jetzt von den Klägern vertretene Auslegung der Erklärung ihre Begrenzung auf „den unter dem klägerischen Wohnhaus verlaufenden Kanal“ und damit auf eine Teilstrecke entbehrlich gemacht hätte.

- 6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen auch nicht deshalb, weil die Unterhaltungspflicht nach § 27 SächsWG (i. d. F. v. 12. Juli 2013, SächsGVBl., S. 503 mit späteren Änderungen) nunmehr die Beklagte treffe, wie die Kläger meinen. Dies trifft schon deshalb nicht zu, weil § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsWG lediglich Regelungen über den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen an Gewässern enthält, nicht jedoch über die Gewässer selbst. Bei einem verrohrten Gewässer handelt es sich indes nicht um eine Wasserbenutzungsanlage

oder eine sonstige Anlage wie etwa Brücken, Stege oder Hafenanlagen (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG), sondern um ein Gewässer mit einer gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Fassung. Zwar ist die Beklagte gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsWG Trägerin der Unterhaltungslast, die nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG insbesondere auch zur Erhaltung des Gewässerbettes verpflichtet. Ein Anspruch der Kläger gegen die Beklagte auf eine Sanierung des verrohrten Kanals scheidet jedoch an § 32 Abs. 3 SächsWG, wonach die Pflicht zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast begründet.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 8 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:
Pastor

John

Helmert